



**Eine Kundeninformation  
Ihres Öffentlich zugelassenen  
Rauchfangkehrers**



Öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer

Gertrude Major OG Nachfolger:

**Harald Besta e.U.**

2700 Wiener Neustadt - Weinwurm-gasse 2

Tel.: 0676 77 82 982 Mail: [office@major-besta.at](mailto:office@major-besta.at)

Bürozeiten: MO – FR von 08.00 bis 11.30 Uhr



**NEUES AB  
1.1.2017**

**Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde!**

Ab 1. Jänner 2017 gilt in  
ganz Niederösterreich eine neue  
Verordnung über die Überprüfungs-  
und Kehrperioden.



**Harald Besta e.U.**

2700 Wiener Neustadt - Weinwurm-gasse 2

Tel.: 0676 77 82 982 Mail: [office@major-besta.at](mailto:office@major-besta.at)



## Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

Die neue Verordnung über die Überprüfungs- und Kehrperioden für Niederösterreich ist mit 1. Jänner 2017 in Kraft getreten.

Die wichtigsten Neuerungen und Änderungen – betreffend normale Haushalte und Wohnungen – wollen wir Ihnen in diesem Informationsblatt mitteilen.

## 1. Abgasanlagen

**Abgasanlagen – also Rauchfänge, Abgasfänge und waagrechte Abgasführungen – sind in folgenden Intervallen zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren:**

### einmal jährlich

- welche mit Gas betrieben werden
- welche mit Brennwertechnik betrieben werden
- welche nur zwischen 1.5. und 30.9. betrieben werden
- welche nur im Notfall (nur bei Ausfall der Hauptheizung) zur Nutzung bereitstehen und verwendet werden
- welche ausschließlich zur Frostfreihaltung (mit Heizöl extraleicht oder Pellets) betrieben werden

### zweimal jährlich

- welche mit Heizöl extraleicht betrieben werden
- welche mit Pellets betrieben werden
- welche mit standardisierten festen Brennstoffen und zusätzlich zu einem umfassenden Heizsystem nur im geringen Umfang betrieben werden (z.B. Kaminöfen)

### dreimal jährlich

- welche mit standardisierten festen Brennstoffen nur in der Heizperiode zwischen 1.10. und 30.4. betrieben werden (ausgenommen Pellets)

### viermal jährlich

- welche mit standardisierten festen Brennstoffen ganzjährig betrieben werden (ausgenommen Pellets)
- welche mit nicht standardisierten festen Brennstoffen nur in der Heizperiode zwischen 1.10. und 30.4. betrieben werden

### fünfmal jährlich

- welche mit nicht standardisierten festen Brennstoffen ganzjährig betrieben werden

### sechsmal jährlich

- auf Wunsch des Kunden möglich!

### alle 3 Jahre

- wenn die Abführung der Abgase über eine waagrechte Abgasführung durch die Außenwand ins Freie geführt wird (z.B. Gas-Außenwandgeräte)

**Unabhängig von der Nennwärmeleistung sind Abgasanlagen von Feuerstätten auf Betriebsdichtheit zu überprüfen**

- alle 5 Jahre bei Überdruckbetrieb
- alle 10 Jahre bei Unterdruckbetrieb
- vor der erstmaligen Inbetriebnahme
- bei Neuerrichtung einer Feuerstätte, einer Anschlussstelle oder einer Reinigungsöffnung
- nach einer wesentlichen Änderung der Abgasanlage oder im Gebrechensfall

## 2. Verbindungsstücke

**Verbindungsstücke – also Rauchrohre, Abgasrohre – und deren Anschlüsse sowie technische Einbauten sind einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren**

## 3. Feuerstätten

**Feuerstätten – z.B. Zentralheizungen, Kaminöfen, Küchenherde usw. – sind einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren**

**Das ausreichende Nachströmen von Verbrennungsluft ist zu überprüfen**

- vor der erstmaligen Inbetriebnahme einer Feuerstätte (wenn die Verbrennungsluft vom Raum genommen wird)
- nach einer über ein Jahr hinausgehenden Nichtbenutzung
- bei baulichen Veränderungen, die den Luftverbund ändern (z.B. nach Einbau neuer Fenster oder eines Dunstabzuges)

## 4. Luftschächte

**Luftschächte – Lüftungen – sind einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren**

\* Landesgesetzblatt für Niederösterreich vom 20.12.2016, 90. Verordnung: Überprüfungs- und Kehrperioden 2017



Bei Fragen zur neuen Verordnung steht Ihnen Ihr Öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer gerne zur Verfügung!